

## Hepatitis A

### Virale Leberentzündung

- Erreger:** **Hepatitis A-Virus (HAV)**  
Weltweite Verbreitung, besonders häufig in tropischen und subtropischen Ländern und Ländern mit niedrigem hygienischem Standard.
- Übertragungswege:**
- Schmierinfektion
    - von Mensch zu Mensch oder
    - über verunreinigte Lebensmittel oder Gegenstände.
  - Die Viren werden mit dem Stuhlgang 1 bis 2 Wochen vor und nach Auftreten des Ikterus (Gelbfärbung der Haut und der Augen) ausgeschieden.
  - Besondere Infektionsquelle: rohe Muscheln.
- Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung:** 15 bis max. 50 Tage  
(durchschnittlich 28 Tage)
- Krankheitsverlauf:**
- Die Erkrankung beginnt mit unspezifischen Symptomen wie Appetitlosigkeit, Müdigkeit, Gelenkschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Fieber und Juckreiz.
  - Später Gelbfärbung der Haut und der Skleren (weiße Augenhaut) und Dunkelfärbung des Urins.
  - Nur 10 % der infizierten Kinder entwickeln Krankheitssymptome. Im Jugend- und Erwachsenenalter bei 80 % akuter Krankheitsverlauf.
  - Sehr selten schwerer Verlauf mit Leberversagen.
  - **Nie** chronischer Verlauf.
  - Nach durchgemachter Erkrankung besteht lebenslanger Immunschutz!
  - Bettruhe und leichte Kost können den Heilungsverlauf beschleunigen.
  - Alkoholverbot.
- Vorbeugung:**
- Es steht eine gut verträgliche und wirksame Impfung zur Verfügung. Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B möglich.
  - Bei Reisen in südliche und östliche Länder speziell mit niedrigem Hygienestandard ist eine Hepatitis-A-Impfung dringend empfohlen.

### **Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:**

- Separate Toilette für Kranke bzw. Krankheitsverdächtige. Falls nicht möglich: Regelmäßige Reinigung der Toilette (Sitz und Spülknopf mit einem zur Abtötung von Hepatitis - Viren geeigneten Desinfektionsmittel).
- Gründliches Händewaschen nach Benutzung der Toilette oder möglichem Kontakt mit Stuhl bei Reinigungsarbeiten.
- Keine Gemeinschaftshandtücher! Eventuell Papierhandtücher verwenden.

### **Gesetzliche Bestimmungen:**

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das **Labor**, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist;
- für den **Arzt**, wenn der Verdacht auf die Erkrankung besteht.

Erkrankte Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG - **Lebensmittelgewerbe** unterliegt, haben ein Tätigkeitsverbot.

**Lehrer, Schüler, Schulbedienstete und Kindergartenkinder** besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG). Die Wiederezulassung erfolgt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Personen, in deren **Wohngemeinschaft** ein Verdacht auf obengenannte Erkrankung besteht, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten (§ 34 IfSG).